



Österreichischer  
Städtebund

Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980  
Fax +43 (0)1 4000 7135  
post@staedtebund.gv.at  
www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:  
760/1251/2009

bearbeitet von:  
Dflin Schwer DW 89989 | Moser

elektronisch erreichbar:  
stephanie.schwer@staedtebund.gv.at

An das  
Bundesministerium für  
Verkehr, Innovation und Technologie  
Abteilung IV/SCH1

Per E-Mail: [sch1@bmvit.gv.at](mailto:sch1@bmvit.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wien, 27.10.2009

**GZ.BMVIT-210.501/0013-VI/SCH1/2009**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Städtebund übermittelt hiermit seine Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesbahngesetzes, mit dem das Eisenbahngesetz 1957 und das Schieneninfrastrukturfinanzierungsgesetz geändert werden, welches im Schreiben vom 17. September 2009 übermittelt wurde.

Im Entwurf des Eisenbahngesetzes findet sich ein neuer §57b zum „Bedienungsverbot im grenzüberschreitenden Personenverkehr“.

Demnach soll es künftig eine Schutzklausel geben, wonach die Zugangsrechte im grenzüberschreitenden Personenverkehr notfalls eingeschränkt werden können, wenn ansonsten das wirtschaftliche Gleichgewicht eines Vertrages über die Erbringung gemeinwirtschaftlicher Leistungen im innerstaatlichen Personenverkehr gefährdet wäre. Ein solcher Fall wäre denkbar, wenn ein neues Angebot im grenzüberschreitenden Verkehr mit einer Bedienung im Nahverkehr auf dem inländischen Streckenabschnitt eine wirtschaftliche Erfüllung eines bestehenden gemeinwirtschaftlichen Verkehrsdienstleistungsvertrags für das Nahverkehrsangebot auf diesem Streckenabschnitt gefährdet. Eine solche Einschränkung soll aber nur nach einem Ermittlungsverfahren stattfinden können.

Betreffend der Schutzklausel (§57 b) bedarf es nach Ansicht des Österreichischen Städtebundes dennoch unbedingt einer Erweiterung im Absatz 2, zweiter Satz. Dieser soll nach Ansicht des Städtebundes wie folgt lauten: *"Der Antrag auf Feststellung kann von einer Partei des Vertrages über die Erbringung gemeinwirtschaftlicher Leistungen, vom Eisenbahninfrastrukturunternehmen oder von den Standortgemeinden der vorgenannten*

*Bahnhöfe oder Haltestellen, denen jedenfalls Parteistellung in diesem Feststellungsverfahren zukommt, eingebracht werden.*

Begrüßt wird die Bestimmung im § 12 Abs.2 Z5 lit. c, der zufolge von Eisenbahninfrastrukturunternehmen, die sowohl Haupt-, als auch vernetzte Nebenbahnen betreiben, nur mehr ein einziger Sicherheitsbericht vorzulegen ist, der diese beiden Eisenbahnkategorien umfasst.

Es soll weiters darauf hingewiesen werden, dass durch die Einfügung des 9. Teiles das selbständige Führen und Bedienen von Triebfahrzeugen geregelt wird, wobei davon der Verkehr von und zu Anschlussbahnen ausgenommen sein soll. Dies ist eine Änderung gegenüber der bisherigen Gesetzeslage, da die geltende Triebfahrzeugführer-Verordnung auch Anschlussbahnen umfasst. Es wäre daher eine Klarstellung wünschenswert, inwieweit die Triebfahrzeugführer-Verordnung für Anschlussbahnen ihre Gültigkeit behält bzw. was genau unter dem Begriff "Verkehr von und zu Anschlussbahnen" zu verstehen ist.

Der Österreichische Städtebund ersucht um entsprechende Berücksichtigung der Anmerkungen.

Mit freundlichen Grüßen



OSR Dr. Thomas Weninger  
Generalsekretär